



Amtsblatt der Stadt Köln

57. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 23. September 2026

Nummer 37

Inhalt

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 182 | Vertretungsberechtigung bei der Gebäudewirtschaft
der Stadt Köln | Seite 294 |
| 183 | AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH
Jahresabschluss 2025 für die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe
Köln GmbH | Seite 296 |

Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

182 Vertretungsberechtigung bei der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln

Die Betriebsleitung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln gibt gemäß § 3 Abs.2 Satz 1 Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644, 671, ber. 2005 S. 15 – in der bei Erlass dieser Bekanntgabe geltenden Fassung) und § 9 Abs. 5 der 16. Betriebssatzung vom 08.06.2026 (Amtsblatt Nr. 23 vom 17.06.2026, Seite 153) den Kreis der für die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln Vertretungsberechtigten und den Umfang ihrer Vertretungsberechtigung bekannt.

1.

Die Betriebsleitung besteht aus der/dem für die Gebäudewirtschaft zuständigen Beigeordneten als Erste Betriebsleiterin/Ersten Betriebsleiter sowie einer technischen Betriebsleiterin/einem technischen Betriebsleiter und einer kaufmännischen Betriebsleiterin/einem kaufmännischen Betriebsleiter. Die kaufmännische und technische Betriebsleitung bilden zusammen die geschäftsführende Betriebsleitung.

Die Amtszeit des Beigeordneten Markus Greitemann (Dez. VI) endete am 31.05.2026. Der Geschäftsbereich der Gebäudewirtschaft wird bis zum Inkrafttreten der Nachfolgeregelung durch Herrn Beigeordneten Andree Haack vertreten.

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 12.05.2026 einen Beschluss zur Neustrukturierung der Dezernate gefasst und den Geschäftskreis des Beigeordneten Andree Haack zum 01.10.2026 verändert. Anstelle des bisherigen Dezernats IX wird ihm das neustrukturierte Dezernat VI – Stadtentwicklung, Wirtschaft, Planung und Bauen zugeordnet. Zugleich wird er zum Ersten Betriebsleiter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gebäudewirtschaft der Stadt Köln“.

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 02.07.2026 Frau Petra Rinnenburger gem. § 4 Abs 1a der Betriebssatzung der Stadt Köln für die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln als Geschäftsführende Technische Betriebsleiterin der Gebäudewirtschaft zum 31.07.2026 abberufen; die Bestellung einer neuen geschäftsführenden technischen Betriebsleiterin/eines technischen Betriebsleiters steht aus.

Gem. gültiger Vertretungsregelung und Vertretungsberechtigung obliegt Herrn Tors-ten Leesmeister-Zawacki die Ständige Vertretung der Technischen Betriebsleitung. Geschäftsführender kaufmännischer Betriebsleiter ist weiterhin Herr Wolfgang Behrisch. In Angelegenheiten der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln vertritt der Erste Betriebsleiter und ein Mitglied der geschäftsführenden Betriebsleitung diese gemeinsam oder es vertreten die geschäftsführenden Betriebsleiter diese jeweils gemeinschaftlich gemäß § 9 Abs. 1 der Betriebssatzung. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.

Gem. § 6 Abs. 3 der Betriebssatzung wird der Betrieb von der Betriebsleitung selbstständig geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die

Gemeindeordnung, der Betriebssatzung oder Eigenbetriebsverordnung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach den Regelungen der Betriebssatzung.

Die Mitglieder der Betriebsleitung sind jeweils allein vertretungsbefugt in allen nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten sowie in vermögensrechtlichen Angelegenheiten bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von 500.000 €. Bei Dauerschuldverhältnissen wird für die Wertberechnung ein Zeitraum von 6 Monaten zugrunde gelegt. Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in vorstehendem Rahmen berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Darüber hinaus werden per Unterschriften- und Freigabe-strategie wertgrenzen- und Statusabhängige Vollmachten an die Mitarbeitenden der Gebäudewirtschaft unter Wahrung des zwei-Personen-Prinzips erteilt.

2.

Gem. Ziffer 4 der Dienstanweisung zur Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln in der Beschlussfassung vom 31.08.2020 benennt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister auf Vorschlag der Betriebsleitung die jeweiligen ständigen Vertreter der Mitglieder der geschäftsführenden Betriebsleitung. Die Mitglieder der geschäftsführenden Betriebsleitung vertreten sich nicht untereinander.

In Abstimmung mit der Ersten Betriebsleiterin/dem Ersten Betriebsleiter kann jedes Mitglied der geschäftsführenden Betriebsleitung für den Fall der Verhinderung der ständigen Vertretung eine Reihenfolge der nachfolgenden Vertretungen festlegen. Die Betriebsleitung hat am 14.09.2026 folgende Vertretungsregelung beschlossen:

A) Kaufmännische Betriebsleitung

Ständige Vertretung:

Herr Sven Brüggemann

Nachfolgende Vertretung im Fall der Verhinderung der ständigen Vertretung

(bei Benennung mehrerer Personen in der genannten Reihenfolge)

Herr Fabian Haupt

Frau Gabriele Prandi

Herr Hans-Jürgen Hilp

B) Technische Betriebsleitung

Ständige Vertretung:

Herr Torsten Leesmeister-Zawacki

Nachfolgende Vertretung im Fall der Verhinderung der ständigen Vertretung

(bei Benennung mehrerer Personen in der genannten Reihenfolge)

Herr Garrit Tim Nellessen

Frau Sandra Kißmann

Herr Martin Kratzheller

Frau Marion Osthoff

Frau Alexandra Cornelius

3.

§ 9 Abs. 4 der Betriebssatzung bleibt unberührt.

Diese Neufassung tritt mit Wirkung zum 01.10.2026 in Kraft.

Köln, den 14.09.2026

Gez. Haack

gez. Leesmeister-Zawacki

gez. Behrisch

183 AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH Jahresabschluss 2025 für die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH

Die Gesellschafterversammlung der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH hat am 11. Juni 2026 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 festgestellt. Der Jahresabschluss 2025 betrifft das fünfundzwanzigste operative Geschäftsjahr der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH. Gegenüber dem Jahresergebnis vor Gewinnabführung laut Wirtschaftsplan 2025 in Höhe von 14.324 T€ nach Steuern schließt es mit einem um 7.925 T€ besseren Ergebnis vor Gewinnabführung in Höhe von 22.249 T€ ab. Das Vorjahresergebnis in Höhe von 16.885 T€ wurde um 5.364 T€ unterschritten. Auf Grund des im Jahr 2014 abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrags mit der alleinigen Gesellschafterin, der Stadtwerke Köln GmbH, wird ein handelsrechtlicher Jahresüberschuss von 0 T€ ausgewiesen.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der Rhein-Energie AG, 50823 Köln (Ehrenfeld), Parkgürtel 24, Abteilung Zentrale Vorstands- und Aufsichtsratsangelegenheiten, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, hat am 27. März 2026 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH, Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH, Köln, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die zum Datum dieses Bestätigungsvermerks erlangten sonstigen Informationen verantwortlich. Diese sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) sowie die übrigen Teile des „Geschäftsberichts“, aber nicht den Jahresabschluss, nicht die inhaltlich geprüften Angaben im Lagebericht und nicht unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab. Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben

genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Angaben im Lagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns zu den vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um

ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur

Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfest-

stellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Köln, im September 2026

Die Geschäftsführung

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter: <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 0 27 42/93 23-0,

E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das

Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.